

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 19. Dezember 1957

74. Stück

265. Verordnung: 8. Änderung der Arzneitaxe.

266. Verordnung: Erstreckung der in der Verordnung BGBl. Nr. 244/1955 bestimmten Frist.

267. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gebührengesetzes 1946.

268. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Finanzierung des Ausbaues der Arlberglinie (Buchs-Salzburg).

265. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1957, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (8. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnungen vom 20. März 1956, BGBl. Nr. 71, vom 19. Juni 1956, BGBl. Nr. 123, vom 10. September 1956, BGBl. Nr. 189, vom 20. Dezember 1956, BGBl. Nr. 278, vom 16. März 1957, BGBl. Nr. 86, vom 21. Juni 1957, BGBl. Nr. 132, vom 19. Juli 1957, BGBl. Nr. 183, und vom 23. September 1957, BGBl. Nr. 213, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
• Acetum pyrolignosum rectificatum	100	230
Acidum benzoicum	10	105
Acidum camphoricum ...	1	100
• Acidum chromicum	1	50
Acidum hydrochloricum ..	100	130
• Acidum tannicum	1	30
• Acidum tannicum	10	260
Alcohol trichlorisobutylicus	1	50
Aluminium acetico-tartaricum	10	150
Amygdalae amarae	10	110
Asa foetida	10	125
• Atropinum methylobromatum	0,1	240
Benzylum benzoicum	10	200
• Bolus alba	100	295

	Gramm	Groschen
Calcium chloratum crist. ..	10	40
Carboxymethylcellulose *)	10	150
Chininum hydrochloricum	0,1	15
Chininum hydrochloricum	1	125
Chrysarobinum	1	1085
Cocainum hydrochloricum	0,01	35
Cocainum hydrochloricum	0,1	275
Codeinum hydrochloricum	0,1	150
•• Colchicinum	0,01	200
• Cortex Cinnamomi pulv. ...	10	380
Creolinum	10	45
Creolinum	100	370
Extr. Cascarae sagradae fluidum (Ergb. 6)	10	310
Extr. Castaneae fluidum (Ergb. 6)	10	105
Extr. Chamomillae fluidum (Ergb. 6)	10	305
Extr. Frangulae fluidum ..	10	110
Extr. Gentianae	1	20
Extr. Gossypii fluidum (Ergb. 6)	10	270
• Extr. Malti	10	50
• Extr. Malti	100	425
Extr. Plantaginis fluidum (Ergb. 6)	10	115
Extr. Primulae fluidum ...	10	140
Extr. Ratanhiae (Ergb. 6) .	1	45
Extr. Rhois aromaticae fluidum (Ergb. 6)	10	315
Extr. Salviae fluidum (Ergb. 6)	10	295
Extr. Valerianae fluidum (Ergb. 6)	10	165
• Flores Chamomillae	10	355
• Flores Chamomillae	100	2940
• Flores Graminis	100	60
• Flores Lavandulae	10	145
• Flores Stoechados	10	60

*) Polyfibrin C spezial

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
◦ Flores Verbasci	10	135	Oleum Aurantii florum ..	0,1	95
◦ Folia Aurantii	10	65	Oleum Aurantii pericarpium ..	1	75
◦ Folia Olivae	10	35	◦ Oleum Cacao	10	195
◦ Folia Salviae	10	35	Oleum Cedri ligni	10	370
Folia Stramonii	10	30	◦◦ Oleum Crotonis	1	80
Folia Stramonii nitrata ...	10	50	◦◦ Oleum Gaultheriae	1	70
Folia Vitis Idaei	10	30	Papaverinum hydrochlori-		
◦ Fructus Carvi	10	40	cum	0,1	35
◦ Fructus Cassiae fistulae ...	10	45	◦◦ Pilocarpinum hydrochlori-		
Fructus Piperis nigri	10	160	cum	0,1	165
Fumigatio antiasthmatica			◦ Pulvis Magnesia cum Rheo	10	70
(Ergb. 6)	10	65	◦ Radix Althaeae	10	90
Fumigatio antiasthmatica			◦ Radix Cichorii	10	45
(Ergb. 6)	100	550	◦ Radix Liquiritiae pulv. ...	10	85
Gallae	10	130	◦ Radix Petroselinii	10	45
◦ Herba Asperulae odoratae	10	40	◦ Rhizoma Calami pulv.	10	50
Herba Cochleariae	10	85	◦ Rhizoma Curcumae	10	70
◦ Herba Droserae rotundi-			◦ Sebum salicylatum	10	60
foliae	10	565	Sirupus Ferri jodati	10	45
◦ Herba Fumariae	10	35	Species ad Gargarisma		
◦ Herba Genistae	10	20	(Ergb. 6)	10	100
◦ Herba Millefolii	10	20	◦ Species Althaeae (Ph. A.		
◦ Herba Polygalae amarae ..	10	65	VIII.)	10	50
◦ Herba Serpylli	10	20	◦ Species aromaticae	10	130
Herba Visci albi	10	25	Species diaphoreticae		
◦◦ Homatropinum hydrobro-			(Ergb. 6)	10	65
micum (siehe Z. 19)	0,01	10	◦ Species emollientes	10	100
◦◦ Homatropinum hydrobro-			◦ Species pectorales	10	85
micum (siehe Z. 19)	0,1	85	◦ Spiritus coloniensis		
Hydrargyrum chloratum ..	1	105	(Ergb. 6)	10	150
Hydrargyrum chloratum			Strontium bromatum	1	25
vapore paratum	1	90	◦ Talcum	10	10
◦◦ Hydrargyrum oxycyanatum	1	190	◦ Talcum	100	60
◦◦ Hydrargyrum oxydatum			Theobrominum	1	75
via humida paratum (fla-			Theophyllino-natrium sali-		
vum)	1	140	cylicum	1	90
Jodum	1	45	◦ Tinct. aromatica	10	170
◦ Kalium carbonicum	10	35	◦ Tinct. Chamomillae		
◦ Kalium carbonicum	100	285	(Ergb. 6)	10	150
◦ Kalium carbonicum crudum	100	200	◦ Tinct. Cinnamomi	10	155
Kalium causticum fusum ..	10	80	Tinct. Gallarum	10	100
Kalium chloratum	10	55	◦ Tinct. Myrrhae	10	125
Lecithinum ex ovo	1	390	◦ Tinct. Rhei vinosa	10	130
Liquor Kalii caustici			Tinct. Strophanthi	1	15
(15%)	100	180	Tinct. Strophanthi	10	135
Liquor Kalii caustici			Tinct. Visci albi (1:5) ...	10	80
(Ph. A. VIII. 33,3%) ...	100	285	Toluolum	10	35
◦ Liquor Natrii silicici	100	35	Tragacantha pulv.	1	35
Lithargyrum pulv.	10	60	◦ Ung. leniens	10	235
◦ Magnesium carbonicum			Vinum Chinae	10	70
pulv.	10	35	Vinum Chinae	100	590
Maltose	1	75	Vinum Chinae ferratum		
Myrrha	10	195	(Ph. A. VIII.)	100	590
◦ Natrium carbonicum cru-			Vinum Colae (Ergb. 6) ...	100	550
dum	100	30	Vinum Condurango	10	75
Natrium rhodanatum	1	35	Vinum Condurango	100	620
◦ Oleum Amygdalarum	1	30	◦ Vinum malagense	100	535
◦ Oleum Amygdalarum	10	260	◦ Vinum Pepsini	10	65
Oleum Anisi stellati	1	80	◦ Vinum Pepsini	100	550

Artikel II.

In der Anlage B wird der Taxe der Gefäße als Punkt IV hinzugefügt:

„IV. Wird bei der Abgabe von Flaschen aus Neutralglas für sterile Injektionslösungen (I lit. c) eine Gummikappe mit Aluminiumverschluß angebracht, so kann hierfür ein Betrag von S —55 verrechnet werden.“

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

Proksch

266. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 3. Dezember 1957, womit die in der Verordnung BGBl. Nr. 244/1955 bestimmte Frist erstreckt wird.

Auf Grund des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947, und des § 49 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Artikel I.

Die im § 15 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 27. März 1947, BGBl. Nr. 60, über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge vorgesehene, zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 244/1955 verlängerte Frist wird bis zum 31. Dezember 1958 erstreckt.

Artikel II.

Die für Warnkreuze und Warnungstafeln bestimmte Ausgestaltungsfrist gilt, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Abs. 2, auch für die anderen in der Verordnung BGBl. Nr. 60/1947 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen.

Waldbrunner

267. Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Dezember 1957 über die Wiederverlautbarung des Gebührengesetzes 1946.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Gebührengesetz 1946, BGBl. Nr. 184, neu verlaublicht.

Artikel II.

Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gebührennovelle 1948, BGBl. Nr. 23/1949;
2. Gebührennovelle 1949, BGBl. Nr. 109;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949;
4. Paßgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1950, Artikel II;
5. Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951;
6. Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1951, BGBl. Nr. 57, über die Wiederverlautbarung des Paßgesetzes, Art. 1 Abs. 2 und 3;
7. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1951, BGBl. Nr. 115, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, Z. 1;
8. Gebühren- und Beförderungssteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195, Artikel I und III;
9. Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107;
10. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 128, über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 123, mit dem das Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937, neuerlich in Kraft gesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof;
11. Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61, Artikel I Z. 3;
12. Gebührennovelle 1954, BGBl. Nr. 143;
13. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Juni 1955, BGBl. Nr. 117, mit der die Identitätsausweis-Verordnung und die Ausländerausweis-Verordnung aufgehoben werden;
14. Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 86 Abs. 2 und 3;
15. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955;
16. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Mai 1956, BGBl. Nr. 113, womit die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresstaxtarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bund für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen abgeändert werden;
17. Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, §§ 12, 13;
18. Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 69, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1946 abgeändert werden, II;
19. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Mai 1957, BGBl. Nr. 116, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt, Z. 1 und 2.

Artikel III.

(1) Das Gebührengesetz 1946 ist in seiner ursprünglichen Fassung am 13. Oktober 1946 in Kraft getreten.

(2) Die durch nachstehende Rechtsvorschriften eingetretenen Änderungen sind in Kraft getreten:

1. Am 1. Februar 1949 die Änderungen durch die Gebührennovelle 1948, BGBl. Nr. 23/1949,
2. am 1. Juni 1949 die Änderungen durch die Gebührennovelle 1949, BGBl. Nr. 109,
3. am 31. Oktober 1949 die Änderungen durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949,
4. am 1. April 1950 die Änderungen durch die 4. Paßgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 73/1950,
5. am 26. Jänner 1951 die Änderungen durch die Gebührennovelle 1950, BGBl. Nr. 7/1951,
6. am 17. März 1951 die Änderungen durch die Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1951, BGBl. Nr. 57, über die Wiederverlautbarung des Paßgesetzes,
7. am 1. August 1951 die Änderungen durch die Gebühren- und Beförderungssteuernovelle 1951, BGBl. Nr. 195,
8. am 1. Juli 1952 die Änderungen durch die Gebührennovelle 1952, BGBl. Nr. 107,
9. am 20. Juni 1954 die Aufhebung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 123/1946 durch die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 128, über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 123, mit dem das Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937, neuerlich in Kraft gesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof,
10. am 11. April 1954 die Änderung durch Artikel I Z. 3 der Paßgesetz-Novelle 1954, BGBl. Nr. 61,
11. am 6. August 1954 die Änderungen durch die Gebührennovelle 1954, BGBl. Nr. 143,
12. am 24. Juni 1955 die Änderungen durch die Verordnung BGBl. Nr. 117/1955,
13. am 30. Juli 1955 die Änderungen durch § 86 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148,
14. am 1. Jänner 1956 die Änderungen durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
15. am 3. Juni 1956 die Abänderung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expressguttarif des Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen durch die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, BGBl. Nr. 113/1956,
16. am 1. Dezember 1956 die Änderungen durch das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956,
17. am 28. April 1957 die Änderung durch Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 69, womit das Einkommensteuergesetz 1953 und das Gebührengesetz 1946 abgeändert werden.

Artikel IV.

Das wiederverlautbarte Bundesgesetz ist als „Gebührengesetz 1957“ zu bezeichnen.

Artikel V.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatte festgestellt.

Raab Pittermann Helmer Tschadek
Drimmel Proksch Kamitz Thoma
Bock Waldbrunner Graf Figl

Anlage

Gebührengesetz 1957.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den Gebühren im Sinne dieses Bundesgesetzes unterliegen Schriften und Amtshandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im II. Abschnitte sowie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen im III. Abschnitte.

§ 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. Der Bund, die von ihm betriebenen Unternehmen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist;
2. die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises;
3. sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern;
4. die als Gesandte fremder Mächte bestellten Angehörigen auswärtiger Staaten rücksichtlich der von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten oder Vertretern statt ihrer ausgestellten Schriften, sofern diese sich nicht auf Rechtsgeschäfte über unbewegliche, im Inlande gelegene Sachen oder auf den letzteren haftende Forderungen beziehen. (BGBl. Nr. 116/1957, Z. 1 lit. a.)

§ 3. (1) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundertsatzgebühren.

(2) Die festen Gebühren sind, sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes verfügt wird, durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten; durch Verordnung oder fallweise Verfügung kann die Entrichtung dieser Gebühren durch amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen (Stempelaufdruck) auf unbeschriebenes, zur Ausfertigung von Schriften bestimmtes Papier, und zwar auf ganz leeres Papier oder auf unbeschriebene Vordrucke (Blankette), angeordnet oder gestattet werden.

(3) Die Hundertsatzgebühren sind, sofern in diesem Bundesgesetze nichts Abweichendes bestimmt ist, bis zum Betrage von 100 S durch Verwendung von Stempelmarken, bei höheren Beträgen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten. Durch Verordnung kann der Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken abgeändert werden. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 2.)

§ 4. (1) Bei der Verwendung von Stempelmarken hat als Grundsatz zu gelten, daß jede Schrift gleich bei der Ausstellung auf einem mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden muß.

(2) Die Stempelmarke kann auf der schon ausgefertigten Schrift angebracht werden

- a) bei stempelpflichtigen Eingaben;
- b) bei Schriften, die an sich nicht gebührenpflichtig sind, wenn von ihnen ein die Gebührenpflicht begründender Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel bei ihrer Verwendung als Beilagen;
- c) bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Zeugnissen, die aus dem Ausland ins Inland eingebracht werden;
- d) bei Protokollen.

§ 5. (1) Unter Papier ist jeder zur Ausfertigung stempelpflichtiger Schriften bestimmte oder verwendete Stoff zu verstehen.

(2) Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm × 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die festen Stempelgebühren im zweifachen Betrage zu entrichten.

(3) Die in den Tarifbestimmungen „für jeden Bogen“ festgesetzte Gebühr ist im vollen Betrage zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird.

§ 6. (1) Bei den einer festen Gebühr unterliegenden Schriften sind der zweite und jeder weitere Bogen mit dem für den ersten Bogen vorgeschriebenen Stempel zu versehen; beträgt jedoch die feste Gebühr für den ersten Bogen mehr als 6 S, so unterliegt jeder weitere Bogen der festen Gebühr von 6 S.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 6 S in Stempelmarken zu entrichten.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

§ 7. Besteht zwischen zwei oder mehreren Personen eine solche Rechtsgemeinschaft, daß sie in bezug auf den Gegenstand der Gebühr als eine Person anzusehen sind oder leiten sie ihren Anspruch oder ihre Verpflichtung aus einem gemein-

schaftlichen Rechtsgrund ab, so ist die Gebühr nur im einfachen Betrage zu entrichten.

§ 8. (1) Unter dem Ausdruck „Amtlicher Gebrauch“ wird die Verwendung einer Schrift bei einer öffentlichen Behörde, einem Gericht, einem Amt oder einer öffentlichen Kasse zu dem Zwecke, zu dem sie ausgestellt ist, verstanden, gleichgültig, ob sie in Urschrift oder in Abschrift beigebracht wird.

(2) Die Veranlassung einer amtlichen einfachen oder vidimierten Abschrift oder die Vidimierung einer von der Partei selbst verfaßten Abschrift oder die Überreichung einer Schrift zur amtlichen Aufbewahrung ist kein amtlicher Gebrauch im Sinne des Abs. 1.

§ 9. Wird eine Gebühr nach diesem Bundesgesetze nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet oder wird eine in diesem Bundesgesetze vorgesehene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann das Finanzamt von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen das Zwei- bis Zehnfache der verkürzten Gebühr einheben. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 3.)

II. Abschnitt.

Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

§ 10. Unter Schriften im Sinne des § 1 sind die in den Tarifbestimmungen (§ 14) angeführten Eingaben und Beilagen, amtlichen Ausfertigungen, Protokolle, Rechnungen und Zeugnisse zu verstehen.

§ 11. Die Bührensschuld entsteht

1. bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkte der Überreichung;
2. bei amtlichen Ausfertigungen mit deren Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);
3. bei Amtshandlungen mit deren Beginn;
4. bei Protokollen im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
5. bei Rechnungen im Zeitpunkt ihrer Ausstellung;
6. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen, sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

§ 12. (1) Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.

(2) Werden in einer amtlichen Ausfertigung mehrere Bewilligungen (Berechtigungen, Bescheinigungen) erteilt, so ist für jede die Stempelgebühr zu entrichten.

§ 13. (1) Zur Entrichtung der Stempelgebühren sind verpflichtet:

1. Bei Eingaben, deren Beilagen und den die Eingaben vertretenden Protokollen sowie sonstigen gebührenpflichtigen Protokollen derjenige, in

dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfaßt wird;

2. bei amtlichen Ausfertigungen und Zeugnissen derjenige, für den oder in dessen Interesse diese ausgestellt werden;

3. bei Amtshandlungen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung erfolgt;

4. bei Rechnungen der Aussteller.

(2) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(3) Mit den im Abs. 1 genannten Personen ist zur Entrichtung der Stempelgebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet, wer im Namen eines anderen eine Eingabe oder Beilage überreicht oder eine gebührenpflichtige amtliche Ausfertigung oder ein Protokoll oder eine Amtshandlung veranlaßt.

§ 14. Tarife der festen Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen.

Tarifpost

1 Abschriften

(1) 1. Amtliche Abschriften, wenn sie von anderen Behörden als Gerichten ausgestellt werden, und zwar beglaubigt (vidimiert) oder unbeglaubigt, von jedem Bogen feste Gebühr S 6'—,

2. nichtamtliche Abschriften, von den Parteien selbst verfaßte, a) wenn sie von anderen Behörden als Gerichten beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr S 3'—,

b) wenn sie von Notaren beglaubigt werden, von jedem Bogen feste Gebühr S 1'50,

c) wenn sie von Privatpersonen beglaubigt werden, wie Zeugnisse. (BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 1.)

(2) Werden auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Gebühr für jede Abschrift gesondert zu entrichten.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

2 Amtliche Ausfertigungen

vom ersten Bogen feste Gebühr

(1) 1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt S 60'—,

Tarifpost

2. Ernennung zum Notare, Handelsmakler, Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Eintragung als Rechtsanwalt oder Patentanwalt S 300'—,

3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem Bundesgesetze vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche S 2000'—, (BGBl. Nr. 143/1954, Art. I Z. 1.)

4. Bergführerbücher S 9'—,

5. Trägerlegitimationen S 6'—,

6. Ausstellung eines Leichenpasses S 60'—,

7. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche S 60'—,

8. Schurfbewilligungen und ihre Verlängerungen S 400'—,

9. bergrechtliche Verleihungs- und Konzessionsurkunden S 900'—,

10. Bewilligungen an Einzelpersonen zur Änderung ihres Namens S 1500'—.

(2) Wird die unter Z. 10 genannte Bewilligung mittels eines Bescheides gleichzeitig einer Mehrheit von Personen erteilt, für die sie nicht schon kraft gesetzlicher Bestimmung gilt, so ist die Gebühr so oftmals zu entrichten, als die Anzahl dieser Personen beträgt. Die Gebührenentrichtung obliegt allen Personen zur ungeteilten Hand, denen die Bewilligung erteilt wurde oder für die sie kraft gesetzlicher Bestimmung wirkt.

(3) Die festen Gebühren nach Z. 3 und Z. 10 sind durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten; sie können unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gebührenpflichtigen auf dessen Ansuchen unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen bis auf den Betrag von 30 S ermäßigt werden. Die näheren Bestimmungen über Art, Zeit und Ort der Gebührenentrichtung sowie über das Verfahren im Falle des Einschreitens um die Ermäßigung der Gebühren werden durch Verordnung getroffen.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

Tarif-
post**3 Ausweise (Legitimationen)**

(1) Ausweise (Legitimationen) zur freien Fahrt auf Eisenbahnen sowie zur Fahrt zu ermäßigtem Preis unterliegen einer von den begünstigten Personen zu entrichtenden Stempelgebühr. Diese beträgt

1. für Ausweise, die nur zu einer einmaligen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen,

a) bei freier Fahrt hinsichtlich der

II. Wagenklasse	S	1'50,
I. Wagenklasse	S	3'—,

b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der

II. Wagenklasse	S	1'50,
I. Wagenklasse	S	1'50,

2. für Ausweise zu wiederholten Fahrten

a) bei freier Fahrt hinsichtlich der

II. Wagenklasse	S	6'—,
I. Wagenklasse	S	15'—,

b) bei der Fahrt zu ermäßigtem Preise hinsichtlich der

II. Wagenklasse	S	3'—,
I. Wagenklasse	S	6'—.

(BGBI. Nr. 113/1956.)

(2) Lautet der Ausweis auf mehrere Personen, so ist die Stempelgebühr für jede dieser Personen besonders zu berechnen.

(3) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, die

1. auf Gesetzen, allgemeinen Verordnungen oder konzessionsmäßigen Verpflichtungen beruhen;

2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder den Bediensteten fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;

3. auf Grund der vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften der Bahnverwaltung aus öffentlichen oder eisenbahndienstlichen Rücksichten oder wegen Armut oder endlich für gemeinnützige Zwecke gewährt werden;

Tarif-
post

4. an Arbeiter (Angestellte) und Schüler ausgegeben werden zur Fahrt an den Arbeits- beziehungsweise Schulort und zurück.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

4 Auszüge

(1) 1. Auszüge aus Amtsschriften und amtlich verwahrten Privatschriften im allgemeinen wie amtliche Abschriften;

2. Auszüge, Abschriften aus Personenstandsbüchern, Registern und Matriken sowie Bescheinigungen über Geburten, Taufen, Aufgebote, Trauungen und Sterbefälle von jedem Bogen feste Gebühr

S 3'—;

(BGBI. Nr. 7/1951, Art. I Z. 2; BGBI. Nr. 115/1951, Z. 1.)

3. Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale von jedem Bogen feste Gebühr

S 6'—.

(2) Werden zwei oder mehrere Geburts-, Tauf-, Trauungs- oder Sterbefälle in einer Ausfertigung bestätigt, so ist die Gebühr von 3 S so oftmals zu entrichten, als Fälle bestätigt werden.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

5 Beilagen

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr

S 1'50.

(2) Bei Büchern, Broschüren, Druckwerken und zur Drucklegung bestimmten Manuskripten darf die Summe der für die einzelnen Bogen zu entrichtenden festen Gebühren die vom ersten Bogen der Eingabe (des Protokolls) selbst festgesetzte feste Gebühr nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für die Verhandlung, die durch die Eingabe (das Protokoll) bezweckt wird, besonders verfaßte Beweisschriften sind.

(3) Die nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

Tarif-
post

(4) Von der Beilagegebühr sind befreit

1. Armutzeugnisse;
2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1;
BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

6 E i n g a b e n

(1) Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, von jedem Bogen feste Gebühr

S 6'—.

(2) Der erhöhten Eingabengebühr von 30 S vom ersten Bogen unterliegen

1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;

2. Ansuchen um Ernennung zum Notar, Handelsmakler, um Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, um Eintragung als Patentanwalt;

3. Ansuchen um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft;

4. Ansuchen um Bewilligung, ausländische Orden anzunehmen und zu tragen, um Verleihung von Titeln und Auszeichnungen einschließlich jener für gewerbliche Unternehmungen;

5. Patentanmeldungen.

(3) Der erhöhten Eingabengebühr von 15 S vom ersten Bogen unterliegen Anträge an die Grundverkehrskommission (Grundverkehrsbehörde, Grundverkehrs-Ortskommission, Grundverkehrs-Landeskommission) die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des Fruchtgenußrechtes zuzulassen. (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 4; BGBI. Nr. 128/1953.)

Tarif-
post

(4) Werden Eingaben in mehrfacher Ausfertigung überreicht, so unterliegen die zweite und jede weitere Gleichschrift nur der einfachen Eingabengebühr von jedem Bogen.

(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

1. Eingaben an die Gerichte mit Ausnahme der Eingaben an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist; (BGBI. Nr. 7/1951, Art. I Z. 3; BGBI. Nr. 195/1951, Art. I Z. 1.)

2. Gesuche um Erteilung von Unterstützungen und sonstige Eingaben im öffentlichen Fürsorgewesen:

3. Gesuche um Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld oder um die Verleihung eines Stipendiums;

4. Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen vor Finanz- oder Verwaltungsbehörden, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der öffentlichen Abgaben, eine Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit und die Rückerstattung von Überzahlungen herbeigeführt werden soll; dazu gehören nicht Gesuche um Stundung und Nachlaß von Abgaben;

5. Eingaben in konsularischen Angelegenheiten an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland; (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 5.)

6. Eingaben (Ansuchen, Anträge) in Bewirtschaftungsangelegenheiten (zum Beispiel Ansuchen um Bezugscheine, Dringlichkeitsbescheinigungen, Kontingentscheine usw.); (BGBI. Nr. 195/1951, Art. I Z. 2.)

7. Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, ausgenommen in Privatanklagesachen; (BGBI. Nr. 195/1951, Art. I Z. 3.)

8. Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften über den Grundverkehr, ausgenommen Anträge an die Grundverkehrskom-

Tarif-
post

mission (Grundverkehrsbehörde, Grundverkehrs-Ortskommission, Grundverkehrs - Landeskommission), die Übertragung des Eigentums, die Einräumung des Fruchtgenußrechtes oder die Verpachtung zuzulassen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 6; BGBl. Nr. 128/1953.)

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

7 Protokolle (Niederschriften)

1. Protokolle, die an Stelle einer Eingabe errichtet werden, unterliegen der für die Eingabe, die sie vertreten, in der Tarifpost 6 festgesetzten Gebühr. Dies gilt nicht für Protokolle, die Eingaben an die Gerichte vertreten; in Justizverwaltungsangelegenheiten jedoch nur, wenn hierfür eine Justizverwaltungsgebühr vorgesehen ist. (BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 4.)

2. Befunde und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen von jedem Bogen feste Gebühr S 6'—;

3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen,

a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 20 S nicht übersteigt, gebührenfrei,

b) in allen anderen Fällen von jedem Bogen feste Gebühr ... S 1'50;

4. Protokolle (Niederschriften) über

a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien vom ersten Bogen feste Gebühr S 300'—,

b) eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom ersten Bogen feste Gebühr ... S 150'—;

c) einer Gewerkenversammlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft vom ersten Bogen feste Gebühr S 60'—;

5. Protokolle (Niederschriften) über Verlosungen oder Auslosungen von Wertpapieren vom ersten Bogen feste Gebühr S 90'—;

Tarif-
post

6. Protokolle über die Aufnahme eines Wechsel(Scheck-)protesses, wenn sie vom Notar aufgenommen werden S 6'—.

(BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 5.)

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

8 Rechnungen

(1) Rechnungen (Konti, Noten, Ausweise, Einschreibebücher usw.) der Handels- und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen freier Berufe über Gegenstände und Leistungen ihres Betriebes oder Berufes ohne Unterschied, ob sie eine Saldierung enthalten oder nicht. Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich; es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäft die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung (zum Beispiel aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl.) entnommen werden kann. Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr. Abschriften solcher Rechnungen unterliegen der gleichen festen Gebühr wie die Urschriften;

bis	30 S	frei
über	30 S bis	100 S	S 1'50,
"	100 S "	500 S	S 3'—,
"	500 S "	1.000 S	S 6'—,
"	1.000 S "	2.500 S	S 15'—,
"	2.500 S "	5.000 S	S 30'—,
"	5.000 S "	10.000 S	S 60'—,
"	10.000 S "	25.000 S	S 90'—,
"	25.000 S "	100.000 S	S 150'—,
"	100.000 S	S 300'—.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann für einzelne Unternehmungen, bei denen die Entrichtung der Stempelgebühr für jede einzelne Rechnung zu einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwande führen würde, die Rechnungsstempelgebühren über Ansuchen für ein Jahr mit einem Pauschbetrage festsetzen.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

Tarif-
post

9 Reiseurkunden

(1) 1. Für die Ausfertigung und Verlängerung von Reisepässen, Fremdenpässen, Kinderausweisen und Sammelreisepässen für jede Ausfertigung und Verlängerung feste Gebühr S 6'—;

2. für die Erteilung von Sichtvermerken

a) zur einmaligen Durchreise feste Gebühr S 15'—,

b) zur einmaligen Einreise feste Gebühr S 30'—,

c) zur mehrmaligen Ein- und Durchreise feste Gebühr S 60'—;

3. für die Erteilung eines Sammelsichtvermerkes je Teilnehmer feste Gebühr S 1'50;

4. für die Ausfertigung von Ausweisen nach § 1 Abs. 4 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, in der Fassung der Paßgesetz-novelle 1954, BGBl. Nr. 61,

a) soweit sie für österreichische Staatsbürger ausgestellt werden, feste Gebühr S 3'—,

b) in allen anderen Fällen feste Gebühr S 9'—.

(BGBl. Nr. 73/1950, Art. II; BGBl. Nr. 57/1951, Art. I Abs. 3; BGBl. Nr. 61/1954, Art. I Z. 3; BGBl. Nr. 117/1955.)

(2) Die Ausstellung von Diplomatenpässen, Dienstpässen und Grenzübertrittsbewilligungen (§ 21 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57) sowie, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Erteilung von Diplomatsichtvermerken und Dienstsichtvermerken erfolgt gebührenfrei. (BGBl. Nr. 73/1950, Art. II; BGBl. Nr. 57/1951, Art. 1 Abs. 2 und 3.) (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

10 Übersetzungen, die von beeideten Dolmetschern verfaßt sind, von jedem Bogen feste Gebühr S 6'—, jedoch nicht mehr als 60 S.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

Tarif-
post

11 Urkunden über Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz oder Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer) fallen, von jedem Bogen feste Gebühr S 6'—, (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

12 Versicherungsscheine von jedem Bogen feste Gebühr .. S 6'—, (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

13 Vollmachten

(1) Vollmachten von jedem Bogen feste Gebühr S 6'—, (BGBl. Nr. 23/1949, § 1 lit. d.)

(2) Der Gebühr unterliegen auch Vollmachten, die der Privatankläger und der Beschuldigte seinem Vertreter ausstellt. Vollmachten, die von mehreren Privatanklägern oder mehreren Beschuldigten gemeinschaftlich ausgestellt werden und sich nur auf die Vertretung in einem bestimmten gemeinsam durchzuführenden Strafverfahren beziehen, sind diesen Gebühren nur im einfachen Betrag unterworfen.

(3) Vollmachten, die im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes für das Postsparkassenamt ausgestellt sind, sind gebührenfrei. (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

14 Zeugnisse

(1) Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden:

1. Im allgemeinen von jedem Bogen feste Gebühr S 6'—.

2. über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 2400 S im Jahre nicht übersteigen, von jedem Bogen feste Gebühr S 1'50;

3. Schul- und Studienzeugnisse über den Erfolg einer oder mehrerer am Schluß eines Semesters oder Jahrganges abgelegten Prüfungen in öffentlichen Lehranstalten, ferner die auf den Hoch-

Tarif-
post

schulen eingeführten halbjährigen Besuchszeugnisse über ein oder mehrere Kollegien von jedem Bogen feste Gebühr S 1'50;

4. Impfungszeugnisse von jedem Bogen feste Gebühr S 1'50.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. Armutzeugnisse, auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben und Protokolle;

2. Zeugnisse, die im öffentlichen Fürsorgewesen beizubringen sind;

3. Aufenthalts- und Wohnungszeugnisse zur Erlangung einer Reiseurkunde;

4. Zeugnisse der Volks- und Hauptschulen;

5. ärztliche Zeugnisse zur Rechtfertigung des Fernbleibens der Schüler vom Unterricht in diesen Schulen;

6. Zeugnisse über den Besuch von landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen;

7. Zeugnisse über die Anmeldung des Übertrittes von einem Glaubensbekenntnisse zu einem anderen;

8. Zeugnisse, die aus Sanitätsrücksichten von einer öffentlichen Behörde oder einem Amte gefordert werden;

9. Zeugnisse zum Nachweise der Voraussetzungen für den Bezug eines Unterhaltsbeitrages von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlichen Anstalt, einem Pensionsinstitut, einer Versorgungsanstalt;

10. Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen, behufs der Erfolgslassung des darüber gewidmeten Betrages oder der dafür gestifteten Rente;

11. Zeugnisse, durch die eine in öffentlichen Angelegenheiten zu legende Rechnung belegt werden muß;

12. Klauseln, die auf Grund besonderer Rechtsvorschriften einzelnen Urkunden der Kontrolle wegen oder zur Beglaubigung amtlich beigefügt werden müssen;

13. Zeugnisse über vertragmäßige Leistungen an Gebietskörperschaften oder öffentliche Anstalten über die Qualität dieser

Tarif-
post

Leistungen oder die Einhaltung der Vertragsbedingungen, damit die Unternehmer zur Befriedigung ihrer Forderung gelangen können;

14. Waagzettel, solange davon kein amtlicher Gebrauch durch Verwendung als Beilage gemacht wird;

15. Auszüge aus Tauf-, Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, dann Zeugnisse über Geburts-, Trauungs-, Todesfälle, um die im diplomatischen Wege von auswärtigen Behörden entweder durch die österreichischen Gesandtschaften im Ausland oder durch die fremden, hierlands anwesenden Gesandten angesucht wird, bei reziprokem Verfahren, solange sie im Auslande verwendet werden;

16. Abstammungspapiere, die im Interesse der Landestierzucht für Zuchttiere zu erbringen sind;

17. Zeugnisse der Reisenden in Bergführerbüchern und in Trägerlegitimationen.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

15 Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz

(1) Anmeldungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Werte von 5000 S S 6'—;

2. für Waren im Werte von mehr als 5000 S bis einschließlich 20.000 S S 15'—;

3. für Waren, deren Wert 20.000 S übersteigt S 20'—;

4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) S 30'—.

(2) Gebührenfrei sind:

1. die mit den Anmeldungen vorzulegenden Gleichschriften;

2. folgende, den Anmeldungen angeschlossene Beilagen: Proformafakturen, devisenrechtliche Bescheinigungen der Oesterreichischen Nationalbank und Befürwortungen öffentlich-rechtlicher Stellen;

Tarif-
post

3. Anfragen und Ersuchen allgemeiner Natur sowie Beschwerden, auch wenn sie nicht laufende Anmeldungen betreffen; Gleichschriften zu Ansuchen um Verlängerung oder Änderung von Bewilligungen sowie Ansuchen um Erteilung einer Kennnummer.

(*BGBL. Nr. 226/1956, § 12.*)

III. Abschnitt.

Gebühren für Rechtsgeschäfte.

§ 15. (1) Rechtsgeschäfte sind nur dann gebührenpflichtig, wenn über sie eine Urkunde errichtet wird, es sei denn, daß in diesem Bundesgesetz etwas Abweichendes bestimmt ist. (*BGBL. Nr. 107/1952, Art. I Z. 7.*)

(2) Kommt ein Rechtsgeschäft durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so ist es nicht gebührenpflichtig, es sei denn, daß in den Tarifbestimmungen das Gegenteil verfügt wird oder von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(3) Rechtsgeschäfte, die unter das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftsteuer und II. Teil Wertpapiersteuer), Versicherungssteuergesetz oder Beförderungssteuergesetz fallen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen. (*BGBL. Nr. 109/1949, Art. I Z. 2.*)

§ 16. (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die Urkunde über das Rechtsgeschäft im Inland errichtet wird,

1. bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,

- a) wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung;
- b) wenn die Urkunde von einem Vertragsteil unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den anderen Vertragsteil oder an dessen Vertreter oder an einen Dritten;

2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,

- a) wenn die Urkunde nur von dem unterzeichnet wird, der sich verbindet, im Zeitpunkte der Aushändigung (Übersendung) der Urkunde an den Berechtigten oder dessen Vertreter;
- b) wenn die Urkunde auch von dem Berechtigten unterzeichnet wird, im Zeitpunkte der Unterzeichnung.

(2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, entsteht die Ge-

bührenschild, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde in das Inland eingebracht wird und daselbst

- a) das Rechtsgeschäft Rechtswirksamkeit haben soll oder
- b) eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder auf Grundlage dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung im Inlande vorgenommen wird oder
- c) von der Urkunde ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei einem Wechsel,

- a) der im Inland ausgestellt wird, mit der Aushändigung durch den Aussteller;
- b) der im Ausland ausgestellt wird, mit der Aushändigung durch den ersten inländischen Inhaber.

(*BGBL. Nr. 109/1949, Art. I Z. 3.*)

(4) Kommt ein Rechtsgeschäft durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande und ist es nach den Tarifbestimmungen in diesem Falle gebührenpflichtig, so entsteht die Gebührenschuld mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes; andernfalls entsteht die Gebührenschuld, wenn von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. (*BGBL. Nr. 109/1949, Art. I Z. 4.*)

(5) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Wetteinsätzen anlässlich sportlicher Veranstaltungen mit der Bezahlung des Einsatzes;
- b) bei Ausspielungen und ihnen gleichgehaltenen Veranstaltungen mit der Vornahme der Handlung, die den gebührenpflichtigen Tatbestand verwirklicht;
- c) bei Gewinnen mit der Fälligkeit.

(*BGBL. Nr. 107/1952, Art. I Z. 8.*)

(6) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Gebührenschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung. (*BGBL. Nr. 109/1949, Art. I Z. 4; BGBL. Nr. 107/1952, Art. I Z. 9.*)

§ 17. (1) Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend.

(2) Wenn aus der Urkunde die Art oder Beschaffenheit eines Rechtsgeschäftes oder andere für die Festsetzung der Gebühren bedeutsame Umstände nicht deutlich zu entnehmen sind, so wird bis zum Gegenbeweise der Tatbestand vermutet, der die Gebührenschuld begründet oder die höhere Gebühr zur Folge hat.

(3) Der Umstand, daß die Urkunde nicht in der zu ihrer Beweiskraft erforderlichen Förmlichkeit errichtet wurde, ist für die Gebührenpflicht ohne Belang.

(4) Auf die Entstehung der Gebührenschild ist es ohne Einfluß, ob die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes von einer Bedingung oder von der Genehmigung eines der Beteiligten abhängt.

(5) Die Vernichtung der Urkunde, die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben seiner Ausführung heben die entstandene Gebührenschild nicht auf.

§ 18. (1) Der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Aussteller steht die Unterschrift gleich, die von ihm oder in seinem Auftrag, oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit Namenszeichnung vollzogen wird.

(2) Der Unterzeichnung steht auch eine Verhandlungsniederschrift gleich

1. über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragsteil unterzeichnet wird,

2. über eine einseitige Erklärung, wenn die Niederschrift nur vom Erklärungsempfänger unterzeichnet wird.

(3) Gedenkprotokolle, das sind Niederschriften, in denen von einer oder mehreren Personen durch Beisetzung ihrer Unterschrift bekundet wird, daß andere Personen in ihrer Gegenwart ein Rechtsgeschäft geschlossen oder ihnen über den erfolgten Abschluß eines Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben, unterliegen der Gebühr für das Rechtsgeschäft, auf das sich das Gedenkprotokoll bezieht.

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.

(5) Punktationen im Sinne des § 885 ABGB. sind nach ihrem Inhalte wie Urkunden über Rechtsgeschäfte gebührenpflichtig; dasselbe gilt von Entwürfen oder Aufsätzen von zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn sie von beiden vertragschließenden Teilen unterzeichnet sind oder wenn sie bloß von einem Teil unterzeichnet sind und sich in den Händen des anderen Teiles befinden.

§ 19. (1) Hat eine der Gebühr nach der Größe des Geldwertes unterliegende Schrift (Urkunde) mehrere einzelne Leistungen zum Inhalt oder werden in einem und demselben Rechtsgeschäfte verschiedene Leistungen oder eine Hauptleistung und Nebenleistungen bedungen, so ist die Gebühr in dem Betrage zu entrichten, der sich aus der Summe der Gebühren für alle einzelnen Leistun-

gen ergibt. Als Nebenleistungen sind jene zusätzlichen Leistungen anzusehen, zu deren Gewährung ohne ausdrückliche Vereinbarung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften keine Verpflichtung besteht.

(2) Werden in einer Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte derselben oder verschiedener Art, die nicht zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes sind, abgeschlossen, so ist die Gebühr für jedes einzelne Rechtsgeschäft zu entrichten. Dies gilt aber nicht für die in der Urkunde über das Hauptgeschäft zwischen denselben Vertragsparteien zur Sicherung oder Erfüllung des Hauptgeschäftes abgeschlossenen Nebengeschäfte und Nebenverabredungen, gleichgültig, ob das Hauptgeschäft nach diesem Gesetz oder einem Verkehrssteuergesetz einer Gebühr oder Verkehrssteuer unterliegt.

(3) Enthält eine Schrift (Urkunde) mehrere Gegenstände, von denen jeder einer festen Gebühr unterliegt oder die teils festen und teils Hundertsatzgebühren unterliegen, so sind, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2, alle Gebühren nebeneinander zu entrichten.

§ 20. Der Gebührenpflicht unterliegen nicht

1. die am Schluß einer Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratifikation) des Machtgebers;

2. die den Vollmachten beigefügten Erklärungen betreffend Stellvertretung und deren Annahme;

3. die Bestätigung des Handzeichens eines Schreibunfähigen durch den Namensfertiger und durch den (die) Zeugen;

4. die von dem abgetretenen Schuldner an Kreditunternehmen abgegebene Bestätigung, daß ihm die Abtretung der Forderung und der neue Gläubiger mitgeteilt wurden, sowie die Anerkennung der Richtigkeit (Liquidität) von seiten des Schuldners gegenüber einem Kreditunternehmen. (BGBl. Nr. 7/1951, Art. 1 Z. 6.)

§ 21. Werden durch einen Zusatz oder Nachtrag zu einer bereits vollständig ausgefertigten Urkunde die darin zum Ausdrucke gebrachten Rechte oder Verbindlichkeiten ihrer Art oder ihrem Umfange nach geändert oder der durch Zeitablauf erlöschende Vertrag verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag nach Maßgabe seines Inhaltes selbständig gebührenpflichtig.

§ 22. Ist eine Leistung nicht mit einem bestimmten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt oder ist zwischen zwei oder mehreren Rechten oder Verbindlichkeiten eine Wahl bedungen, so ist die Gebühr im ersteren Falle nach dem Höchstbetrag, im letzteren Falle nach dem größeren Geldwerte der zur Wahl gestellten Leistungen zu entrichten.

§ 23. Sind in einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft schätzbare und unschätzbare Leistungen bedungen, so bleiben für die Gebührenermittlung die unschätzbaren Leistungen außer Anschlag; die Gebühr für das Rechtsgeschäft beträgt jedoch mindestens 6 S.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

§ 24. Im Fall eines Neuerungsvertrages (Novation) kommt die Gebühr für das Rechtsgeschäft in Anwendung, in welches das frühere Rechtsgeschäft umgeändert wurde.

§ 25. (1) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikat usw.) ausgefertigt, so unterliegt jede dieser Gleichschriften für sich den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Die Hundertsatzgebühr ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn sämtliche Gleichschriften dem für die Gebührenbemessung zuständigen Finanzamt innerhalb acht Tagen nach Entstehung der Gehührenschild vorgelegt werden und von diesem Amt auf allen Gleichschriften durch Vermerk bestätigt wird, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(3) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrage die Gebühr auf die Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

§ 26. Für die Bewertung der gebührenpflichtigen Gegenstände gelten, insoweit nicht in den Tarifbestimmungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, mit der Maßgabe, daß bedingte Leistungen und Lasten als unbedingte, betagte Leistungen und Lasten als sofort fällige zu behandeln sind und daß bei wiederkehrenden Leistungen die Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 1 über den Abzug der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen und des § 16 Abs. 3 des vorerwähnten Gesetzes ausgeschlossen ist. (BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 7; BGBl. Nr. 116/1957, Z. 2; BGBl. Nr. 148/1955, § 86 Abs. 2 und 3.)

§ 27. Die Hundertsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schillinge auf- oder abgerundet.

§ 28. (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind verpflichtet:

1. Bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften,

a) wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, die Unterzeichner der Urkunde;

b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterfertigt ist und dem anderen Vertragsteil oder einem Dritten ausgehändigt wird, beide Vertragsteile und der Dritte;

2. bei einseitig verbindlichen Rechtsgeschäften derjenige, in dessen Interesse die Urkunde ausgestellt ist;

3. bei Gedenkprotokollen jene Personen, von denen in dem Protokolle bekundet wird, daß sie das Rechtsgeschäft abgeschlossen oder von dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes Mitteilung gemacht haben.

(2) Zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln sind der Aussteller, der Unterzeichner eines wechselrechtlichen Zusatzes und jeder Inhaber eines Wechsels zur ungeteilten Hand verpflichtet. (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 5.)

(3) Zur Entrichtung der Gebühr bei Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen sowie bei Ausspielungen und ihnen gleichgehaltenen Veranstaltungen sind die Vertragsteile zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die vom Gewinnte zu entrichtende Gebühr ist vom Gewinn abzuziehen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 10.)

(4) Das Finanzamt kann Personen, die gewerbsmäßig Wetten abschließen oder vermitteln, die Führung besonderer Aufzeichnungen auftragen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 10.)

(5) Bei Geschäften, die von zwei Teilen geschlossen werden, von denen der eine Teil von der Gebührenermittlung befreit ist, dem anderen Teil aber diese Befreiung nicht zukommt, sind die Gebühren von dem nicht befreiten Teile zur Gänze zu entrichten. (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 6; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 11.)

(6) Trifft die Verpflichtung zur Gebührenermittlung zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand verpflichtet. (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 6; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 11.)

§ 29. Hat jemand im Namen eines anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

1. eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft im Inland ausgestellt oder angenommen oder

2. von einer im Ausland ausgestellten Urkunde über ein Rechtsgeschäft einen die Gebührenermittlung begründenden Gebrauch gemacht,

so ist derjenige, für den diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch sie begründeten Gebühr verpflichtet, wenn er

- a) die ohne seinen Auftrag stattgefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt oder
- b) durch sie einen Vorteil erlangt hat.
- Ist hingegen keine dieser Bedingungen (lit. a und b) gegeben, so ist der Geschäftsführer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 30. Für die Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften haften mit den in § 28 und § 29 genannten Personen und unter sich zur ungeteilten Hand,

1. wer im eigenen oder im Namen eines anderen eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausstellt oder annimmt;

2. wer eine im Ausland ausgestellte Urkunde über ein Rechtsgeschäft bei Eintritt der Gebührenpflicht (§ 16 Abs. 2) in Händen hat;

3. die Rechtsanwälte, Notare und sonstigen Bevollmächtigten bei Rechtsgeschäften, über die Urkunden unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;

4. wer als Zeuge ein Gedenkprotokoll über ein Rechtsgeschäft unterfertigt hat.

§ 31. (1) Sind die Hundertsatzgebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten, so sind die Urkunden über die Rechtsgeschäfte dem Finanzamt in beglaubigter Abschrift binnen acht Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld (§ 16) anzuzeigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt

1. bei Rechtsgeschäften, die im Inland abgeschlossen wurden,

a) wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten abgeschlossen wurde, den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand, dem Notare, Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten,

b) in allen anderen Fällen den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand;

2. bei den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte demjenigen, an den sie im Inlande gelangt sind.

(3) Sind Gebühren ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten, so sind sie binnen zwei Wochen nach der Entstehung der Gebührenschuld einzuzahlen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 12.)

§ 32. (1) Die auf Grund amtlicher Bemessungen zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid bekanntgegeben. Sie sind binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen.

(2) Wenn der Zahlungspflichtige nach erfolgter Gebührenanzeige den Antrag stellt, kann das Finanzamt ihm die zu entrichtende Gebühr mündlich bekanntgeben; in diesem Falle hat er die Gebühr unter Verzicht auf einen Bescheid und ein Rechtsmittel sofort einzuzahlen.

§ 33. Tarif der Gebühren für Rechtsgeschäfte.

Tarif-
post

1 Adoptionsverträge

Adoptionsverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt,

1. wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S nicht übersteigt, vom ersten Bogen feste Gebühr S 30'—;

2. wenn der reine Wert des Vermögens des Annehmenden 5000 S übersteigt, vom reinen Werte des Vermögens 1 v. H.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

2 Advitalitätsverträge

Advitalitätsverträge, wodurch ein Ehegatte dem anderen die Fruchtnießung seines Vermögens für den Fall des Überlebens auf Lebensdauer einräumt, vom ersten Bogen feste Gebühr S 30'—.

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

3 Alimentationsverträge

(1) Alimentationsverträge, das sind Verträge über die Höhe des gesetzlichen Unterhaltes einer Person, nach dem Werte des Unterhaltsbetrages 1 v. H.

(2) Bei wiederkehrenden Unterhaltsleistungen auf unbestimmte Zeit ist als Wert des Unterhaltsbeitrages der dreifache Jahresbetrag anzunehmen.

4 Anweisungen

(1) Anweisungen, wodurch von dem Anweisenden einem Dritten eine Leistung an eine andere Person aufgetragen wird, vom Werte der Leistung 2 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. amtliche Anweisungen;
2. kaufmännische Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, unbeschadet der Bestimmungen der TP. 22. (BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 7.)

5 Bestandverträge (Miet- oder Pachtverträge)

(1) 1. Bestandverträge (Miet- oder Pachtverträge), wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Wert 1 v. H.;

Tarif-
post

2. beim Jagdpachtvertrag nach dem Werte 2 v. H.

(2) Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

(3) Bei unbestimmter Dauer des Bestandvertrages ist als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen. Ist die Dauer des Bestandvertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.

(4) Der Gebühr unterliegen nicht Bestandverträge, bei denen das Jahresentgelt 300 S nicht übersteigt.

6 Bodenzinsverträge

Bodenzinsverträge, das sind Verträge über eine Teilung des Eigentums in der Weise, daß einem Teile die Substanz des Grundes samt der Benützung der Unterfläche, dem anderen aber nur die Benützung der Oberfläche erblich gehört, nach dem Werte.. 2 v. H.

7 Bürgschaftserklärungen

(1) Bürgschaftserklärungen, wodurch sich der Bürge verpflichtet, den Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung durch den ersten Schuldner zu befriedigen (§ 1346 ABGB.); der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (§ 1347 ABGB.),

1. nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit 1 v. H.;

2. wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, von jedem Bogen feste Gebühr S 6.—.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. Bürgschaftserklärungen, die im Strafverfahren und überhaupt zur Sicherung allgemeiner Interessen außer dem öffentlichen Dienst oder einem Vertragsverhältnisse gegeben werden müssen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 13.)

Tarif-
post

2. Bürgschaftserklärungen von Kreditunternehmungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie an Eisenbahnunternehmungen, die dem öffentlichen Verkehre dienen. (BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 9; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 13.)

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

8 Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge (die darüber errichteten Urkunden, wie Schuldscheine, Schuldbriefe, Schuldserklärungen) nach dem Werte der dargeliehenen Sache (des Vor-schußbetrages) 1 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. Verträge über Darlehen gegen Verpfändungen von Wertpapieren oder Waren mit statutenmäßig zu solchen Darlehensgeschäften berechtigten Kreditunternehmungen;

2. Darlehensverträge gegen Faustpfand mit Pfandleihanstalten;

3. Verträge über Darlehen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von Bausparkassen an ihre Mitglieder; (BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 10; BGBl. Nr. 69/1957, II.)

4. Schuldserklärungen von Kreditunternehmungen in Kontoauszügen (laufende Rechnung), Erklärungen von Kunden solcher Unternehmungen über die Anerkennung derartiger Kontoauszüge und Mitteilungen im geschäftlichen Verkehre der Kreditunternehmungen über die Hereinnahme von Geldern auf Termin oder Kündigung;

5. Kupons über Darlehenszinsen (Zinsscheine);

6. Spareinlagebücher. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 14.)

9 Dienstbarkeiten

Dienstbarkeiten, wenn jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit entgeltlich eingeräumt oder die entgeltliche Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird, von dem Werte des bedungenen Entgeltes 2 v. H.

Tarif-
post

10 Dienstleistungen

(1) 1. Entgeltliche Verträge über Dienstleistungen, und zwar auch dann, wenn die Ernennungs- (Wahl)akten hinterlegt werden oder der Dienstgeber eine natürliche oder juristische Person ist, der die persönliche Gebührenfreiheit zusteht,

2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen, Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse nach dem Wert aller mit dem Dienstvertrage verbundenen Geld- und Sachbezüge

- a) bis zum Jahresbetrage von einschließlich 12.000 S S 3'—,
b) darüber hinaus S 30'—.
(BGBI. Nr. 23/1949, § 1 lit. a.)

(2) Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag (die Bestellung) durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

(3) Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3600 S nicht übersteigt. (BGBI. Nr. 23/1949, § 1 lit. b und c.)

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1;
BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

11 Ehepakete

(1) Ehepakete, das sind Verträge, die in Absicht auf die eheliche Verbindung geschlossen werden, nach dem Wert 1 v. H.

(2) Als Wert ist das Heiratsgut oder das der Gütergemeinschaft bei Lebzeiten (§ 1233 ABGB.) unterzogene Vermögen anzunehmen. Wird durch einen solchen Vertrag das Eigentum (Miteigentum) einer unbeweglichen Sache oder von Wertpapieren übertragen, so finden die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes oder des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.

Tarif-
post

12 Einverleibungsbewilligungen

(1) Einverleibungsbewilligungen der Verpflichteten in abgesonderten Ausfertigungen vom ersten Bogen feste Gebühr S 30'—

(2) Ist die Einverleibungsbewilligung zugleich als Hypothekervertrag zu betrachten, weil in der Urkunde über das Hauptgeschäft eine Hypothek nicht eingeräumt wurde, so unterliegt sie der Gebühr für Hypothekerverträge.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1;
BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

13 Erbpachtverträge, Erbzinsverträge, das sind Verträge, wodurch jemandem das Nutzungseigentum eines Gutes (land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) erblich gegen jährliche Leistungen überlassen wird, nach dem Werte 2 v. H.

14 Erbverträge vom ersten Bogen feste Gebühr .. S 30'—
(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1;
BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

15 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(1) 1. Der Vertrag über die Errichtung einer Genossenschaft und über jede Erhöhung des Nennbetrages der Geschäftsanteile vom Werte der Summe (Erhöhung) aller gezeichneten Geschäftsanteile 1 v. H.

Ausgenommen hievon bleiben die durch die Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 und später aufgelösten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Konsumgenossenschaften, Konsumvereine) anlässlich ihrer Wiedererrichtung;

2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genosschafters und die Erklärung eines Genosschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil vom Werte des Geschäftsanteiles 1 v. H.,
mindestens jedoch 3 S.

Tarif-
post

Ausgenommen bleiben hievon die Beitritte zu den wiedererrichteten Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften (einschließlich der Konsumgenossenschaften) bis 31. Dezember 1947.

(2) Für die Gebührenpflicht ist der schriftlichen Erklärung (Abs. 1 Z. 2) die Eintragung in das Verzeichnis der Genossenschafter gleichzuhalten.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gebühren können über Antrag mit einem Pauschale festgesetzt werden.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

16 Gesellschaftsverträge

(1) Gesellschaftsverträge, ausgenommen solche über Kapitalgesellschaften im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wodurch sich zwei oder mehrere Personen zur Verfolgung eines Erwerbszweckes verbinden,

1. a) bei Widmung ihrer Tätigkeit ohne Vermögenseinlagen vom ersten Bogen feste Gebühr S 60—,

b) bei Widmung von Vermögenswerten vom Werte der bedungenen Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.,

c) bei Überlassung eines Geschäftsanteiles von einem Gesellschafter an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vom Entgelte, mindestens aber vom Werte des Geschäftsanteiles 2 v. H.,

d) bei Errichtung einer inländischen Niederlassung durch eine ausländische Gesellschaft vom Werte des Anlage- und Betriebskapitals, das der Niederlassung gewidmet wird 2 v. H.;

2. bei Beteiligung mit einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter vom Werte der Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.

(BGBI. Nr. 116/1957, Z. 1 lit. b.)

Tarif-
post

(2) Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Gesellschaftsvertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

(3) Wird über den Gesellschaftsvertrag ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

(4) Werden in eine Gesellschaft unbewegliche Sachen oder Anteile an Kapitalgesellschaften eingebracht, so finden die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

17 Glücksverträge

(1) Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird:

1. Wetten (mit Ausschluß der unter Z. 6 aufgezählten Wetten) vom Wettpreis und, wenn die Wettpreise verschieden sind, vom höheren Wettpreise 2 v. H.;
(BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 15.)

2. Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind, vom Kaufpreise ... 2 v. H.;

3. Bodmereiverträge, von dem auf Bodmerie aufgenommenen oder dargeliehenen Betrag oder Geldwerte 2 v. H.;

4. Leibrentenverträge, die nicht von Versicherungsanstalten abgeschlossen werden, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werte der Sachen 2 v. H.;

5. Promessenscheine, das sind Urkunden über die Veräußerung der Gewinnhoffnung von Losen, feste Gebühr für je ein Los S 3—;

6. Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen
a) vom Gesamtbetrage der Wett-einsätze 1'5 v. H.,

Tarif-
post

- b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinne nach dem folgenden Tarife:
Verhältnis der erzielten Quote (Gewinn zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz
- | | | |
|-------------------------------|----------|--|
| bis zum | | |
| 3 fachen | frei | |
| mehr als das 3 fache bis zum | | |
| 6 fachen | 1 v. H. | |
| mehr als das 6 fache bis zum | | |
| 11 fachen | 3 v. H. | |
| mehr als das 11 fache bis zum | | |
| 15 fachen | 5 v. H. | |
| mehr als das 15 fache bis zum | | |
| 21 fachen | 10 v. H. | |
| mehr als das 21 fache bis zum | | |
| 25 fachen | 20 v. H. | |
| mehr als das 25 fache | 25 v. H. | |
- (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 16.)

7. Ausspielungen und sonstige Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit wenden und bei denen den Teilnehmern durch Verlosung Gewinne zukommen sollen,

- a) wenn die Gewinne nicht in Bargeld, Münzen oder Wertpapieren bestehen, vom Gesamtwert aller nach dem Spielplane bedingenen Einsätze ... 2 v. H.
- b) wenn die Gewinne in Bargeld, Münzen oder Wertpapieren bestehen, von deren Wert ... 25 v. H.
- (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 16.)

8. Zahlenlotto von den Gewinnen 25 v. H.

(BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 16.)

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 6, 7 und 8 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 16.)

(3) Die Gewinngebühren nach Abs. 1 Z. 6 lit. b sind in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gebühr nicht weniger erübrigt wird als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der dieser Quote entsprechenden Gebühr. (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 16.)

Tarif-
post

(4) Die Gewinne bei der Klassenlotterie sind gebührenfrei. (BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 16.)
(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

18 Hypothekarverschreibungen

(1) Hypothekarverschreibungen, wodurch zur Sicherstellung einer Verbindlichkeit eine Hypothek bestellt wird, nach dem Werte der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird ... 1 v. H.

(2) Ist die Verbindlichkeit, für welche die Hypothek eingeräumt wird, unbestimmt und kann deren Betrag auch nicht annähernd festgesetzt werden, so hat sich die Gebühr nach dem Werte der Hypothek, soweit dieser nicht durch vorhergehende Hypothekarsicherstellungen erschöpft ist, zu richten, sie beträgt jedoch mindestens S 6.—.

(BGBI. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1; BGBI. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

19 Pensionszusicherungen von Privatpersonen für Dienstleistungen nach einer bestimmten Dienstzeit

wie Verträge über Dienstleistungen.

20 Vergleiche (außergerichtliche)

- (1) Vergleiche (außergerichtliche),
1. wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, dann bei Eintragung der vor Gemeindevermittlungsämtern geschlossenen Vergleiche in das Amtsbuch, in Streitigkeiten über die Bestimmung oder Berichtigung der Grenzen unbeweglicher Güter, wenn dadurch eine Vermögensübertragung von einer der beteiligten Personen an die andere oder an einen Dritten nicht erfolgt, und in Besitzstreitigkeiten, wenn der Vergleich sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt, von jedem Bogen feste Gebühr S 6.—;
 2. in allen anderen Fällen,
- a) wenn der Vergleich über anhängige Rechtsstreitigkeiten getroffen wird 1 v. H.,

Tarif-
post

b) sonst 2 v. H.
vom Gesamtwerte der von jeder Partei übernommenen Leistungen.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht Unterhaltsvergleiche, die vor einer Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt mit erweitertem Wirkungsbereich) abgeschlossen werden. (BGBl. Nr. 7/1951, Art. I Z. 13.)
(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 1;
BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 1.)

21 Zessionen

(1) Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten:

1. unentgeltliche, wie Schenkungen nach dem Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz;

2. entgeltliche an Kreditunternehmungen zur Sicherung von Darlehen oder Krediten derselben im Zusammenhange mit öffentlichen Aufträgen nach dem Werte des Entgeltes $\frac{1}{8}$ v. H.;

3. alle übrigen entgeltlichen nach dem Werte des Entgeltes ... 2 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 18.)

22 Wechsel

(1) Im Inland oder Ausland ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist als auch auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht unterliegen der Gebühr von $\frac{1}{8}$ v. H. der Wechselsumme.

(2) Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia usw.) sowie alle gierierte Wechselkopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar. Ebenso unterliegt jede schriftliche Prolongation eines Wechsels der gleichen Gebühr wie der Wechsel.

(3) Die einem Wechsel beigegebenen Einverleibungsbewilligungen und Hypothekarschreibungen unterliegen den in den Tarifposten 12 und 18 festgesetzten Gebühren. Alle sonstigen wechselrechtlichen Zusätze sind gebührenfrei.

Tarif-
post

(4) Für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel ermäßigt sich die unter Abs. 1 festgesetzte Gebühr auf die Hälfte. Wird ein solcher Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt er im Inlande zu einem amtlichen Gebrauche, so ist beim Eintritt dieses Umstandes die Gebühr auf das unter Abs. 1 festgesetzte Ausmaß zu ergänzen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 19.)

(5) Die Bestimmungen dieser Tarifpost finden auch Anwendung, wenn kaufmännische Anweisungen, wenn Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschufgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren oder wenn Lagerscheine indossiert werden. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 20.)

(BGBl. Nr. 109/1949, Art. I Z. 8.)

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 34. (1) Die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, sind anzuwenden, insoweit in diesem Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Die Finanzämter sind berechtigt, bei Behörden, Ämtern und öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau zu überprüfen.

(3) Wird in einem Strafverfahren wegen einer Gebührenverkürzung eine Gedstrafe auferlegt, so darf sie nicht weniger als die höchstzulässige Gebührenerhöhung betragen.

(BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 21.)

§ 35. (1) Stempel- und Rechtsgebührenbefreiungen, die in österreichischen Gesetzen vorgesehen waren, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden, finden, sofern diese Gesetze in Kraft stehen oder wieder in Kraft gesetzt werden, sinngemäß Anwendung.

(2) Bis zur Neuregelung der Arbeitsvermittlung sind alle Rechtsgeschäfte, Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Behörden der Arbeitsvermittlung einerseits und den Arbeit(Dienst)gebern und Versicherten andererseits erforderlich sind, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. (BGBl. Nr. 189/1955; BGBl. Nr. 184/1949.)

§ 36. Schriften und Urkunden über Rechtsgeschäfte, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet worden sind und für die weder nach den österreichischen Gebührenvorschriften eine Gebühr noch nach dem deutschen Urkundensteuergesetz eine Urkundensteuer entrichtet wurde, unterliegen den Gebühren nach diesem Gesetze, wenn von ihnen ein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Zur Entrichtung der Gebühren ist in diesem Falle derjenige verpflichtet, der den amtlichen Gebrauch macht.

§ 37. An Stelle des Rechnungstempels nach § 14 TP. 8 wird bis auf weiteres von allen Um-

satzsteuerpflichtigen ein Zuschlag zur Umsatzsteuer in der Höhe von 30 v. H. erhoben. Dieser Zuschlag, der zugleich mit der Umsatzsteuer zu entrichten ist, darf bei Umsätzen, die nach § 7 Abs. 2 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 9 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, der Umsatzsteuer unterliegen, 0,2 v. H. dieser Umsätze und bei allen übrigen Umsätzen 0,75 v. H. der übrigen Umsätze nicht übersteigen. (BGBl. Nr. 107/1952, Art. I Z. 22.)

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

268.

Der Bundespräsident der Republik Österreich erklärt das am 22. Juli 1957 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Finanzierung des Ausbaues der Arlberglinie (Buchs—Salzburg), welches wie folgt lautet:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Finanzierung des Ausbaues der Arlberglinie (Buchs—Salzburg).

Die Republik Österreich
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft

haben im Hinblick auf die Bedeutung, welche dem Ausbau der Arlberglinie für die Schweiz-österreichischen Eisenbahnverbindungen und den Transitverkehr zukommt, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Republik Österreich verpflichtet sich, den Österreichischen Bundesbahnen zu ermöglichen, die in der beigehefteten Vereinbarung vom 22. Juli 1957 zwischen den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), betreffend den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg), bezeichneten und in Artikel 3 hiernach aufgeführten Ausbauarbeiten innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Artikel 2

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich, der Republik Österreich zu den nachfolgenden Bedingungen ein Darlehen im Betrag von 55 (fünfundfünfzig) Millionen Schweizerfranken als Beitrag zur Finanzierung der in Artikel 3 umschriebenen Ausbauarbeiten zu gewähren.

Artikel 3

Im Rahmen des österreichischen Programms für den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg) wird das schweizerische Darlehen für folgende Ausbauarbeiten verwendet:

	Millionen Schilling	Millionen Franken*)
1. Oberbauerneuerungen und -verbesserungen der Strecke Buchs—Salzburg	84,0	14,1
2. Trisannabrücke	35,0	5,9
3. Weitere Brückenerneuerungen	5,0	0,8
4. Lawinenverbauungen und Tunnelsicherung (in Arbeit)	9,2	1,6
5. Verbesserung der Kreuzungsanlagen	25,0	4,2
6. Fernmelde- und Sicherungsanlagen westlich Innsbruck (im Bau)	22,1	3,7
7. Erneuerung von Rollmaterial einschließlich Einsatz von zwei neuen elektrischen Triebwagenzügen für einen den modernen Bedürfnissen angepaßten Schnellverkehr auf der Strecke Wien—Arlberg—Schweiz	60,0	10,1
8. Erweiterung des Einzugsgebietes des Spullersees und Bau des Formarinseespeichers	86,7	14,6
Total ...	327,0	55,0

*) Errechnet auf dem Paritätswert von 100 Schilling = 16,8185 Franken.

Die Republik Österreich verpflichtet sich, den ÖBB zu ermöglichen, dieses auf der heutigen

Preisbasis berechnete Ausbauprogramm ungeachtet allfälliger Kostensteigerungen durchzuführen.

Artikel 4

Die Republik Österreich verpflichtet sich, den ÖBB zu ermöglichen, im Rahmen des österreichischen Programms für den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg) innerhalb von vier Jahren weitere 200 (zweihundert) Millionen Schilling, insbesondere für die Erneuerung des Oberbaues, aufzuwenden.

Artikel 5

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird der Republik Österreich die Darlehenssumme nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens in einer einmaligen Zahlung überweisen.

Das Darlehen ist vom Tage der Überweisung an zu verzinsen. Der jährliche Zinsfuß beträgt 4⁷/₈% (vier und sieben Achtel Prozent).

Die Zinsen sind jährlich gemäß beiliegendem Tilgungsplan zu bezahlen, erstmals ein Jahr nach Auszahlung der Darlehenssumme.

Artikel 6

Die Republik Österreich verpflichtet sich, das Darlehen in zwölf Jahresraten gemäß beiliegendem Tilgungsplan zurückzuzahlen. Die erste Zahlung ist vier Jahre nach Auszahlung der Darlehenssumme fällig.

Die Republik Österreich behält sich vor, die Schuld gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach einer Voranzeige von sechs Monaten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

Artikel 7

Die Darlehenssumme wird im gebundenen Zahlungsverkehr, das heißt über das geltende Schweizerisch-Österreichische Zahlungsabkommen, überwiesen.

Der Amortisations- und Zinsendienst erfolgt grundsätzlich außerhalb jedes gebundenen Zahlungsverkehrs in freien Schweizerfranken.

Artikel 8

Die Republik Österreich ermächtigt die Schweizerische Eidgenossenschaft beziehungsweise die SBB, die der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem Darlehen zustehenden Zinsen und Amortisationen mit allfälligen Guthaben der ÖBB gegenüber den SBB aus dem Bahnabrechnungsverkehr zu verrechnen.

Artikel 9

Die beiden Regierungen verpflichten sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Eisenbahnverkehrs zwischen den beiden Staaten sowie des Transitverkehrs über die Bahnhöfe Buchs und St. Margrethen zu ergreifen. Diese Grenzübergänge dürfen von beiden Staaten nicht ungünstiger behandelt werden als ihre übrigen Grenzübergänge. Beide Regierungen unterlassen alle diskriminierenden Maßnahmen, insbesondere was die Kontrollformalitäten betrifft. Sie verpflichten sich des weitern, für ihren gegenseitigen Verkehr alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die zolldienstliche, grenzpolizeiliche und administrative Behandlung innerhalb kürzester Zeit und unter günstigsten Bedingungen zu ermöglichen.

Artikel 10

Die beigeheftete Vereinbarung vom 22. Juli 1957 zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den Schweizerischen Bundesbahnen, betreffend den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg), bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 11

Das vorliegende Abkommen tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Erstellt in doppelter Ausfertigung in Wien, am 22. Juli 1957.

Für die Republik Österreich:

Dr. Kamitz

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Dr. Umbricht

Tilgungsplan 4⁷/₈%

Jahr	Zins Fr.	Tilgung Fr.	Jahresleistung Fr.	Restschuld Fr.
1	2,681.250'—	—	2,681.250'—	55,000.000'—
2	2,681.250'—	—	2,681.250'—	55,000.000'—
3	2,681.250'—	—	2,681.250'—	55,000.000'—
4	2,681.250'—	3,479.750'—	6,161.000'—	51,520.250'—
5	2,511.612'20	3,649.387'80	6,161.000'—	47,870.862'20
6	2,333.704'55	3,827.295'45	6,161.000'—	44,043.566'75
7	2,147.123'90	4,013.876'10	6,161.000'—	40,029.690'65
8	1,951.447'40	4,209.552'60	6,161.000'—	35,820.138'05
9	1,746.231'75	4,414.768'25	6,161.000'—	31,405.369'80
10	1,531.011'80	4,629.988'20	6,161.000'—	26,775.381'60
11	1,305.299'85	4,855.700'15	6,161.000'—	21,919.681'45
12	1,068.584'45	5,092.415'55	6,161.000'—	16,827.265'90
13	820.329'20	5,340.670'80	6,161.000'—	11,486.595'10
14	559.971'50	5,601.028'50	6,161.000'—	5,885.566'60
15	286.921'35	5,885.566'60	6,172.487'95	—

Vereinbarung zwischen den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), betreffend den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg).

Gestützt auf das Abkommen vom 22. Juli 1957 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Finanzierung des Ausbaues der Arlberglinie (Buchs—Salzburg), vereinbaren die Österreichischen Bundesbahnen und die Schweizerischen Bundesbahnen was folgt:

Artikel 1

Die ÖBB verpflichten sich, innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die in Artikel 2 umschriebenen Ausbauarbeiten durchzuführen.

Artikel 2

Im Rahmen des österreichischen Programms für den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg) wird das schweizerische Darlehen für folgende Ausbauarbeiten verwendet:

	Millionen Schilling	Millionen Franken*)
1. Oberbauerneuerungen und -verbesserungen der Strecke Buchs—Salzburg	84,0	14,1
2. Trisannabrücke	35,0	5,9
3. Weitere Brücken- erneuerungen	5,0	0,8
4. Lawinverbauungen und Tunnelsicherung (in Arbeit)	9,2	1,6
5. Verbesserung der Kreuzungs- anlagen	25,0	4,2
6. Fernmelde- und Sicherungs- anlagen westlich Innsbruck (im Bau)	22,1	3,7
7. Erneuerung von Rollmaterial einschließlich Einsatz von zwei neuen elektrischen Triebwagenzügen für einen den modernen Bedürfnissen angepaßten Schnellverkehr auf der Strecke Wien—Arl- berg—Schweiz	60,0	10,1
8. Erweiterung des Einzugs- gebietes des Spullersees und Bau des Formarinseespeichers	86,7	14,6
Total...	327,0	55,0

*) Errechnet auf dem Paritätswert von 100 Schilling = 16,8185 Franken.

Die ÖBB verpflichten sich, dieses auf der heutigen Preisbasis berechnete Ausbauprogramm ungeachtet allfälliger Kostensteigerungen durchzuführen.

Artikel 3

Die ÖBB werden im Rahmen des österreichischen Programms für den Ausbau der Arlberglinie (Buchs—Salzburg) innerhalb von vier Jahren weitere 200 (zweihundert) Millionen Schilling, insbesondere für die Erneuerung des Oberbaues, aufwenden.

Artikel 4

Die SBB sind ermächtigt, die der Schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem Darlehen an die Republik Österreich zustehenden Zinsen und Amortisationen mit allfälligen Guthaben der ÖBB gegenüber den SBB aus dem Bahnabrechnungsverkehr zu verrechnen.

Artikel 5

Die ÖBB und die SBB verpflichten sich: alle geeigneten betrieblichen und tarifarischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Ländern sowie den Transitverkehr über die Grenzpunkte Buchs und St. Margrethen zu fördern und von Maßnahmen abzusehen, die eine Beeinträchtigung des normalerweise über diese Strecke zu leitenden Verkehrs zur Folge haben könnten;

ihre Anstrengungen zur Erhöhung der kommerziellen Geschwindigkeit der Züge im Verkehr zwischen den beiden Ländern weiter zu verfolgen und zu verstärken.

Artikel 6

Auf Wunsch einer der beiden Bahnverwaltungen ist eine Kommission zu bestellen, welche die Eisenbahnverkehrs- und Konkurrenzfragen behandelt, die zwischen den beiden Staaten entstehen können oder die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 7

Die vorliegende Vereinbarung ist von den österreichischen und schweizerischen Eisenbahnbehörden zu genehmigen und tritt mit dem oben erwähnten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft.

Erstellt in doppelter Ausfertigung in Wien am 22. Juli 1957.

Für die Österreichischen Bundesbahnen:

Dr. Schantl

Für die Schweizerischen Bundesbahnen:

Dr. Gschwind

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 9. Oktober 1957.

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11 am 21. Oktober 1957 in Kraft getreten.

Raab